

BVGer D-4327/2021 vom 6. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4327_2021

FR: TAF D-4327/2021 du 6 juillet 2022

IT: TAF D-4327/2021 del 6 luglio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

D-4327/2021 Seite 5

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66–68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene

erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung un- angefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisions- gründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum so ge- nannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Be- weismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Tatsachen oder Beweismittel auch bei zumutba- rer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätten einge- reicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu an- gerufenen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asyl- vorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-705/2021 vom 28. Mai 2021 E. 4).

E. 3.3

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer reichte nachträglich entstandene Beweismittel ein. Vorliegend hat die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs vom 3. Dezember 2020 nicht in Abrede gestellt und ist auf dieses eingetreten.

D-4327/2021 Seite 6

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat nachfolgend zu prüfen, ob sie mit Entscheid vom 30. August 2021 zutreffend das Bestehen der geltend ge- machten Wiedererwägungsgründe verneint und zu Recht an der ursprüng- lichen Verfügung vom 16. November 2018 festgehalten hat.

E. 5.1

Die Vorinstanz stellte zunächst fest, der Beschwerdeführer wolle wie- dererwägungsweise mit den nachträglich entstandenen neuen Beweismit- teln (vgl. Buchstabe D des vorliegenden Urteils) seine Bedrohung bezie- hungsweise Verfolgung durch seinen Schwager N.S. im Heimatstaat sowie den fehlenden Schutzwillen der kurdischen Behörden belegen. Sie begrün- dete alsdann ihren Entscheid hauptsächlich damit, dass die vom Be- schwerdeführer eingereichten Textnachrichten an seinen Bekannten D. leicht fälschbar seien und somit nur einen geringen Beweiswert aufweisen würden. Weiter würden sie aber auch bei angenommener Authentizität keine Hinweise auf eine fehlende Schutzfähigkeit oder einen fehlenden Schutzwillen der kurdischen Behörden enthalten. Vielmehr würden die ein- gereichten Unterlagen gerade den genannten behördlichen Schutz aufzei- gen, indem die Behörde eine strafrechtliche Untersuchung aufgrund der Anzeige von D. eingeleitet habe. Die Erwägungen im Entscheid vom 16. November 2018 zum staatlichen Schutz würden nach wie vor ihre unein- geschränkte Gültigkeit behalten. Es sei mangels Substantiierung auch nicht nachzuvollziehen, weshalb dem Beschwerdeführer die Inanspruch- nahme des Schutzes aus persönlichen Gründen nicht zuzumuten wäre. Die

Konsultationen der Dossiers seiner Familienangehörigen (Mutter, N 652 679; Schwester S., N 652 674; Schwester T., N 652 678) würden als- dann zu keiner anderen Einschätzung der Vorbringen führen.

E. 5.2

In der Beschwerde wird – nebst der Wiederholung der Vorbringen im Asylverfahren – hauptsächlich und sinngemäss vorgebracht, die Bedro- hung im Irak seitens des Schwagers sei immer noch aktuell und bei den mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 3. Dezember 2020 eingereichten Textnachrichten handle es sich um anonyme Drohnachrichten an einen im Irak lebenden Bekannten D., welche zum Ziel hätten, den Aufenthalt des Beschwerdeführers in Erfahrung zu bringen. Der fehlende behördliche Schutzwille gehe aus den auf Beschwerdeebene zusätzlich eingereichten und damit ebenfalls im Zusammenhang stehenden zwei Registrierungsfor- mularen für den Abschluss eines Prepaid Abonnements-Vertrages (Pre- paid Abo), dem Schreiben der Telefongesellschaft KOREK an das Unter-

D-4327/2021 Seite 7 suchungsgericht von Duhok vom 21. Juni 2021 beziehungsweise 27. Sep- tember 2020 und den Kopien irakischer Pässe hervor. Diese neuen Be- weise habe er von seiner Anwältin im Heimatland beschaffen können.

Sinngemäss führte er zur Begründung aus, zwei einflussreiche PDK-Mit- glieder (Inhaber der Sim-Karte 07512396693 sowie «Usama Akrem Mo- hammad») hätten mit einem Prepaid-Handy den Freund D. des Beschwer- deführers im Irak mittels anonymer Textnachrichten bedroht, um seinen Aufenthaltsort beziehungsweise den seiner Familie in Erfahrung zu brin- gen. Den eingereichten Beweismitteln könne entnommen werden, dass die Prepaid Abos storniert worden seien, weil sich der Verkäufer nicht an die dafür geltenden Geschäftsbedingungen gehalten habe. Die Personalien auf den Handyverträgen samt Passkopien seien von der Telefongesell- schaft KOREK an die Untersuchungsbehörde beziehungsweise die Polizei weitergeleitet worden und dennoch sei es der Behörde nicht möglich, die Identität der Beschuldigten aufzudecken. Dies belege, dass die Polizei nicht in der Lage sei, Personen aus dem Kreis der PDK festzunehmen. Der Zugang zur vorliegend vom Staat zur Verfügung gestellten funktionieren- den und effizienten Schutzinfrastruktur sei für den Beschwerdeführer nur theoretisch möglich, da sich die Behörden aufgrund der Verflechtung von N.S. mit dem Polizei- und Politapparat in der ARK nicht trauen würden, ihn zu schützen. Deshalb sei es ihm auch aus individuellen Gründen – nament- lich wegen der privaten Bedrohungen durch N.S. und aufgrund der clanar- tigen Strukturen im Irak – nicht zumutbar, den staatlichen Schutz in An- spruch zu nehmen.

E. 6

Mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 3. Dezember 2020 und mit der Be- schwerde vom 29. September 2021 macht der Beschwerdeführer neu ent- standene Beweise geltend, mit welchen er die Bedrohung seitens des Schwagers N.S. und den wegen dessen Einfluss (zu seinem Nachteil bis- her unbewiesen gebliebene) fehlenden Schutzwillen der Behörden bele- gen möchte. Im genannten Urteil D-7150/2018 des Bundesverwaltungsge- richts vom 24. Februar 2020 wurde bereits rechtskräftig über die fehlende Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Ausreise entschieden wie auch darüber, dass es sich bei den Asylvor- bringen des Beschwerdeführers um eine private Behelligung seitens N.S. handle, welche nicht aus einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgeführten Motiv erfolge und damit keine asylrechtliche Relevanz habe. Die

vorinstanzlichen Erwägungen können als zutreffend bestätigt werden (geringer Beweiswert ausgedruckter Textnachrichten von anonymen Verfassern; Demonstration

D-4327/2021 Seite 8 des Schutzwillens der Behörden mit den eingereichten Unterlagen). Im Weiteren vermögen die auf Beschwerdeebene zusätzlich neu eingereichten Beweismittel keinen Zusammenhang mit der als unglaubhaft befundenen Verfolgung durch N.S. sowie dessen Verflechtung mit der ARK darzulegen. Auf den Handyabonnementsverträgen wurden zwar Identitäten beziehungsweise Personalien (der mutmasslich anonymen Verfasser der Textnachrichten) samt Kopien von Identitätspapieren angegeben, aber die Angaben sind unleserlich beziehungsweise unkenntlich. Es ist deshalb nachzuvollziehen, dass diese unklaren Angaben die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen im Irak zur Folge hatte. Daraus kann jedenfalls entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht auf einen fehlenden behördlichen Schutzwillen oder eine fehlende behördliche Schutzfähigkeit geschlossen werden. Die Beweismittel sind damit unerheblich (selbst wenn ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv angenommen würde). Weder dies noch die bereits bisher unglaubhafte Verfolgung des Beschwerdeführers wurden als erhebliche Tatsachen mit entsprechend tauglichen Beweismitteln dargetan. Schliesslich wurde vom Beschwerdeführer keine wesentliche Veränderung der Sachlage vorgebracht.

E. 7

Das SEM hat demnach zu Recht das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 31. August 2021 zu bestätigen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

D-4327/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.